Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 876
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jasenka Villbrandt und Heiko Thomas (GRÜNE)

vom 22. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2014) und **Antwort**

Wie barrierefrei sind die Berliner Krankenhäuser?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat eine Übersicht, ob die in der Berliner Krankenhaus-Verordnung (KhsVO) vom 30. August 2006 festgeschriebene „behindertengerechte“ Ausstattung umgesetzt wird? Wenn ja, bitte ich um die Bereitstellung dieser Übersicht, wenn möglich nach einzelnen Krankenhäusern und Stationen. Wenn nein, plant der Senat eine Bestandsaufnahme?

Zu 1.: Nein, eine derartige Übersicht existiert nicht.
Das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Krankenhausaufsicht, überprüft im Rahmen der Erteilung der zum Betreiben eines Krankenhauses erforderlichen Ordnungsbehördlichen Genehmigung bzw. Konzession, ob alle Forderungen der Krankenhaus-Verordnung - KhsVO (Verordnung über Errichtung und Betrieb von Krankenhäusern, Krankenhausaufnahme, Führung von Krankengeschichten und Pflegedokumentationen und Katastrophenschutz in Krankenhäusern (Krankenhaus-Verordnung - KhsVO) vom 30. August 2006, GVBl. S. 907- 915), eingehalten werden. Damit ist gewährleistet, dass alle 94 Krankenhäuser in Berlin (insgesamt ca. 21.800 Krankenhausbetten) den Anforderungen der KhsVO entsprechen, so dass eine gesonderte Übersichtserstellung nicht notwendig ist.

2. Was tut der Senat, um den Ausstattungsstand der Krankenhäuser hinsichtlich barrierefreier PatientInnenmehrbettzimmer mit zugeordnetem barrierefreiem PatientInnenbad zu verbessern und ggf. entsprechend den Vorgaben nach DIN 18040 anzupassen?

Zu 2.: Beim Bau, Umbau oder bei der Sanierung von Krankenhäusern werden seit Jahren grundsätzlich nur noch Zimmer für Patientinnen und Patienten mit unmittelbar zugeordnetem Sanitärbereich konzipiert. Im Rahmen der Prüfungen und der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren und der Erteilung einer Ordnungsbehördlichen Genehmigung bzw. Konzession durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Krankenhausaufsicht, werden dabei die Einhaltung und Beachtung der geltenden Rechts- und Planungsgrundlagen (u. a. DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) bzw. der KhsVO – überwacht.

3. Hält der Senat die bestehenden Vorgaben für ausreichend, um den Bedarf an barrierefreier Krankenhausausstattung zu decken? Inwieweit spielen bei der Bedarfsplanung demografische Entwicklungen eine Rolle? Was tut der Senat, um letzteres zu gewährleisten?

Zu 3.: Das barrierefreie Krankenhaus hat bezüglich der Planung, der baulichen Realisierung und vor allem im Betrieb einen besonderen Stellenwert unter den öffentlich genutzten Gebäuden. Versorgungsauftrag eines Krankenhauses ist die stationäre medizinische Versorgung kranker Menschen, die zum Teil aufgrund ihrer Erkrankung oder ihrer Behandlung dauerhaft oder temporär mit der Situation einer Behinderung umgehen müssen. Daneben sind natürlich auch die Anforderungen zu erfüllen, die durch die Nutzung von behinderten Besucherinnen und Besuchern und durch behindertes Personal gestellt werden.

Die sich daraus ableitenden Anforderungen im Rahmen der

- Baulichen Angelegenheiten
- Ausstattungen und Equipment
- Prozesse wie Organisation, Management, Service

sind sehr differenziert.

Hinsichtlich der baulichen Gestaltung sind alle Krankenhäuser grundsätzlich „barrierefrei“ gestaltet. Beim Bau, Umbau oder bei der Sanierung von Krankenhäusern wird im Rahmen der Prüfung der Planungsunterlagen und bei der Erteilung der Baugenehmigung die Einhaltung und Beachtung der o. a. Rechts- und Planungsgrundlagen gewährleistet.

Zudem benötigt jedes Krankenhaus in Berlin für den Betrieb eine Ordnungsbehördliche Genehmigung bzw. eine Konzession durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Krankenhausaufsicht, auf der Grundlage der

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

KhsVO, in der weitere spezielle Anforderungen geregelt sind und die beachtet werden müssen.

Für die Bewältigung der Situation steht den Patientinnen und Patienten und auch ihren Angehörigen im Krankenhaus erfahrenes Personal zur Verfügung. Bei den Prozessen wie Organisation, Management, Service sind – insbesondere unter Berücksichtigung des demografischen Wandels - sicher noch Anknüpfungspunkte und Verbesserungspotentiale zu finden, um die Arbeit des Pflegepersonals, insbesondere im Umgang mit behinderten Menschen zu unterstützen. Gleiches gilt für Ausstattungen und Equipment – auch hier gibt es in den einzelnen Krankenhäusern noch Unterschiede hinsichtlich des erreichten Standards der Barrierefreiheit.

Die zurzeit geltenden Leitlinien und umfangreichen detaillierten Qualitätsstandards (siehe Antwort zu Frage 4) beinhalten bereits heute wesentliche Aspekte zur Schaffung einer barrierefreien Krankenhausausstattung.

4. Welche Richtlinien oder Vorschriften wurden nach Inkrafttreten der KhsVO seit 2006 als Grundlage zur Planung für die behindertengerechte Ausstattung in Krankenhäusern herangezogen?

Zu 4.: Für Vorhaben des Landes Berlin und auch für durch das Land Berlin geförderte Vorhaben, wie z. B. Krankenhausbaumaßnahmen, gelten über das Bauordnungsrecht hinausgehende Qualitätsstandards, die in dem Handbuch Berlin - Design for all / Öffentlich zugängliche Gebäude beschrieben sind. Bereits bei der Beauftragung freiberuflicher Leistungen für alle öffentlichen und öffentlich geförderten Baumaßnahmen des Landes Berlin sind grundsätzlich die hier definierten Anforderungen des barrierefreien Bauens zu berücksichtigen.

Folgende wesentliche Planungsgrundlagen (Auswahl) sind neben der KhVO als Grundlage der Planung von Krankenhäusern zu beachten:

- Bauordnung für Berlin (BauO Bln)
- DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1 – Öffentlich zugängliche Gebäude
- **Berlin - Design for all /** Öffentlich zugängliche Gebäude
- Berlin-Design for all – Öffentlicher Freiraum
- Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – (SGB V)
- Kassenärztliche Bundesvereinigung PraxisWissen / Barrieren abbauen

5. Vor mehreren Jahren war eine Arbeitsgruppe „Barrierefreies Krankenhaus“ als Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft "Bauen und Verkehr – barrierefrei" der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ins Leben gerufen worden, die sich unter dem Aspekt der Selbstverpflichtung u. a. mit dem Problem der mangelnden Barrierefreiheit der Berliner Krankenhäuser beschäftigen sollte. Was waren die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe? Hält der Senat es für sinnvoll, dass diese Arbeitsgruppe reaktiviert und neu motiviert wird?

Zu 5.: Die aus den Mitgliedern der AG „Bauen und Verkehr-barrierefrei“ rekrutierte Unterarbeitsgruppe „Barrierefreies Krankenhaus“ wurde 2010 eingerichtet. Als Ziel war die Festlegung von Standards zur barrierefreien Gestaltung für die Berliner Krankenhäuser formuliert. Es wurden u. a. zwei Krankenhäuser unterschiedlichen Typus (Bestand und Neubau) in Begehungen mit Betroffenenvertreterinnen und Betroffenenvertretern analysiert und ausgewertet.

Begleitet wurde diese Arbeitsgruppe von einer extern beauftragten Planerin. Diese war betraut, einen ersten Entwurf zu allgemeinen Anforderungen in Anlehnung an die Handbücher zum Design for All Berlin der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu formulieren. Dieser liegt vor. Nach Auslaufen des Vertrags gab es keine Weiterführung der Arbeitsgruppe und ebenso keine weiteren Recherchen.

Der Senat beabsichtigt, die Arbeiten zu gegebener Zeit durch eine erneute externe Beauftragung fortzusetzen.

6. Sieht der Senat vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Krankenhaus-Verordnung? Ist eine Überarbeitung geplant und wird die Verordnung einer Normenprüfung unterworfen, und wenn ja, wann ist damit zu rechnen?

Zu 6.: Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte erstellt zurzeit im Rahmen des vom Senat finanzierten Projektes „Monitoring-Stelle Berlin“ eine „Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“. Neben dem Landesgleichberechtigungsgesetz sieht das Projekt die Prüfung weiterer Gesetze, Verordnungen und Vorschriften im Land Berlin vor. Hierzu gehören zum Beispiel die Bauordnung von Berlin, das Schulgesetz, das Berliner Hochschulgesetz und die Gaststättenverordnung. Bei Überarbeitung der Krankenhaus-Verordnung wird geprüft werden, welche speziell auf Krankenhäuser zutreffenden ergänzenden Regelungen getroffen werden müssen, um die Anforderungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ableiten, zu erfüllen. Ein genauer Zeitplan kann hierfür zurzeit noch nicht benannt werden.

Berlin, den 11. Juni 2014

In Vertretung

Emine D e m i r b ü k e n - W e g n e r

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2014)